

# **Besondere Vereinbarung zur Selbstbeteiligung**

## **- zur D&O Versicherung -**

Ausgabe Januar 2010 (DUO-SB)

### **1. Selbstbehalt aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Empfehlungen**

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieses D&O Vertrages haben die in Anspruch genommenen versicherten Personen den gesetzlich vorgeschriebenen oder einen in Ansehung einer gesetzlichen Regelung mit der Versicherungsnehmerin individual-vertraglich (z.B. im Anstellungsvertrag) vereinbarten höheren Selbstbehalt (SB) zu tragen, auch wenn ein solcher im Versicherungsschein nicht ausdrücklich ausgewiesen ist.

Die gesetzliche oder vertragliche Regelung ist insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Soweit die Versicherungsnehmerin Festlegungen und Empfehlungen eines Kodex' zu guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung folgt, stehen diese einer gesetzlichen Regelung gleich.

### **2. Offenlegung der Vergütung**

Steht fest, dass der Versicherer Ersatz zu leisten hat, sind die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen verpflichtet, dem Versicherer auf Befragen Auskunft über die Höhe des Selbstbehaltes und, sofern erforderlich, die seiner Berechnung zugrunde liegende Bezugsgröße zu geben.

### **3. Anzeigepflicht während der Vertragslaufzeit**

Ist ein Selbstbehalt gesetzlich nicht vorgeschrieben oder wird die gesetzliche Regelung bei einzelnen versicherten Personen erst später wirksam, ist der Versicherer über den Abschluss einer solchen Vereinbarung oder das Wirksamwerden der gesetzlichen Regelung unverzüglich zu unterrichten.

### **4. Umfang der Leistungsverpflichtung / Vorleistung und Regress**

Die Versicherungsleistung der R+V erfolgt stets in ungekürzter Höhe, also ohne SB-Abzug. Der Leistungsinhalt und -umfang ist dabei von folgenden Faktoren abhängig:

a) Die Schadenersatzleistung der R+V erfolgt in ungekürzter Höhe, sofern der von den versicherten Personen zu ersetzende Schaden unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes gemäß Ziffer 1 die Versicherungssumme übersteigt oder jedenfalls nicht unterschreitet.

In diesen Fällen geht der jeweilige Selbstbehalt in voller Höhe zu Lasten der versicherten

Person, so dass der Pflicht zur SB-Tragung umfassend Rechnung getragen wird.

b) Ist der zu ersetzende Schaden unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes gemäß Ziffer 1 niedriger als die Versicherungssumme, so erfolgt die Schadenersatzleistung der R+V ebenfalls in ungekürzter Höhe.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes erbringt der Versicherer seine Leistung aber als Vorleistung, und zwar,

aa) sofern der Selbstbehalt über einen weiteren Vertrag (SB-Vertrag) bei der R+V versichert ist, Zug um Zug gegen Übertragung der den Selbstbehalt betreffenden Ansprüche des Geschädigten und, je nach Ausgestaltung des SB-Versicherungsvertrages,

- unter Anrechnung auf die D&O Versicherungssumme, sofern der SB-Vertrag keine eigene Versicherungssumme ausweist, bzw.

- unter Gutschrift der aus dem SB-Vertrag erbachten Leistung auf die Versicherungssumme des D&O Vertrages, sofern der SB-Vertrag eine eigene Versicherungssumme ausweist.

bb) sofern der Selbstbehalt über einen weiteren Vertrag (SB-Vertrag) bei einer anderen Versicherungsgesellschaft als R+V versichert ist, Zug um Zug gegen Übertragung der Versicherungsansprüche. Soweit R+V hieraus Ersatz erlangen konnte, wird dieser der Versicherungssumme des D&O-Vertrages wieder gutgeschrieben.

cc) sofern der Selbstbehalt nicht versichert ist, Zug um Zug gegen Übertragung der den Selbstbehalt betreffenden Ansprüche des Geschädigten. Der im Wege des Regresses erlangte Betrag wird der Versicherungssumme des D&O-Vertrages wieder gutgeschrieben.